

# Satzung

## zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 19.11.2013

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 21.07.1970 (GBl. S. 458), zuletzt geändert am 03.02.2021 (Gbl. S. 55), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert am 05.10.2021 (BGBl. S. 4607) sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Änderungen

1.1 Es wird bei **§ 1** der neue Absatz (6) ergänzt mit folgendem Inhalt:

**(6)** Diese Satzung gilt auch für das Krematorium der Stadt Singen. Es ist Teil der öffentlichen Bestattungseinrichtungen. Eingeschert werden können außer den in Abs. 2 bis 4 benannten Personen auch sonstige ortsfremde Verstorbene. Das Krematorium ist steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art zu führen; zusätzlich zu den diesbezüglichen Gebühren wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

1.2 **§ 14**

**(1)** Wortlaut bleibt bestehen

**Absatz (2)** erhält folgende Neufassung und entspricht u.a. einer Zusammenlegung der **bisherigen Absätze (2) und (3)**:

**(2)** Gemeinschaftsgrabstätten sind als Reihen- oder Wahlgrabstätte möglich und beinhalten auch die gärtnerische Gestaltung und Pflege des Grabes über die gesamte Ruhe- und Nutzungszeit.

Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenreihengrab,
- b) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenwahlgrab,

nur Waldfriedhof:

- c) Gemeinschaftsgrabstätten als Reihengrab,
- d) Gemeinschaftsgrabstätten als Wahlgrab,
- e) Gemeinschaftsgrabstätten als Baumreihengrab,
- f) Gemeinschaftsgrabstätten als Baumwahlgrab,
- g) Gemeinschaftsgrabstätten als Rasenreihengrab,
- h) Gemeinschaftsgrabstätten als Rasenwahlgrab

(3) Wortlaut entspricht dem bisherigen (4)

(4) Wortlaut entspricht dem bisherigen (5)

(5) Wortlaut entspricht dem bisherigen (6)

(6) Wortlaut entspricht dem bisherigen (7)

**Abs. (7)** erhält folgende Neufassung:

(7) Die Einhaltung der Vorschriften der Abschnitte V und VI obliegt bei Gemeinschaftsgrabstätten der Stadt Singen.

Hinsichtlich der Grabkennzeichnung bei Gemeinschaftsgrabstätten gelten folgende Differenzierungen:

a) beim Urnenreihengrab ist der Grabstein enthalten, wobei die Beschriftung Vor- und Nachnamen und Jahreszahlen (Geburts-/ Sterbejahr) von der Stadt Singen beauftragt werden.

b) beim Urnenwahlgrab gilt dies entsprechend dem Reihengrab; eine zweite bzw. weitere Beschriftung ist jedoch nicht enthalten. Diese wird von der Stadt Singen beauftragt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

c) bei Baumreihen- und Baumwahlgräbern ist die Grabstele einschließlich Erst- und Zweitbeschriftung enthalten (beauftragt durch Stadt Singen).

d) bei Reihen- bzw. Wahlgräbern sind die Grabsteine nicht enthalten und müssen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz beauftragt werden; hier gilt als besondere Gestaltungsvorschrift, dass die Ausführung mit einem liegenden Natursteinfindling erfolgen muss.

e) bei Rasenreihen- bzw. Rasenwahlgräbern sind die Grabsteine nicht enthalten und müssen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz beauftragt werden.

(8) Wortlaut entspricht dem bisherigen (9)

1.3 **§ 26** erhält folgende Neufassung:

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Sofern und soweit gebühren-/entgeltpflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren/Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

1.4 Das zur Friedhofssatzung zugehörige **Gebührenverzeichnis** wird um den Punkt „F. Gebühren Krematorium“ ergänzt:

# Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung der Stadt Singen (Hohentwiel)

Gebührentatbestand	Gebühr
<b>A. Verwaltungsgebühren</b>	
Prüfung eines Antrages auf Errichtung, etc. eines Grabmales und von Einfassungen, Grabausstattungen und sonstigen baulichen Anlagen	75,00 €
Prüfung eines Antrages auf gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	170,00 €
Prüfung eines Antrages auf Erlaubnis zur Feuerbestattung	50,00 €
Vornahme einer Leichenschau (falls keine Kremation im Krematorium Singen)	50,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab:	
a) Abholung, Anbringen der Inschrift u. Wiederversetzen eines Grabmales	700,00 €
b) Anbringen einer weiteren Inschrift gleichzeitig mit der Erstaufstellung eines Grabmales	280,00 €
<b>B. Benutzungsgebühren</b>	
Kleine Trauerhalle Singen und Trauerhallen in den Ortsteilen	180,00 €
Große Trauerhalle Singen	250,00 €
Aufbahrungsraum mit Kühlzelle (1 Woche)	120,00 €
Ab 8. Tag pro jedem weiteren Tag	50,00 €
<b>C. Gebühren für Bestattungen / Beisetzungen</b>	
<b>Bestattung / Beisetzung</b>	
Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	650,00 €
Verstorbener ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	900,00 €
Tieferbettung zusätzlich	200,00 €
Tot- und Fehlgeburt	180,00 €
Urne (mit Trauerfeier)	390,00 €
Urne (ohne Trauerfeier)	250,00 €
Weitere Urne gleichzeitig (zusätzlich zur Urnenbeisetzungsgebühr)	60,00 €
Grabkammer	900,00 €
<b>Ausgrabung</b>	
Leiche	3.000,00 €
Urne	300,00 €
<b>Wiederbestattung/-beisetzung</b>	
Leiche in dasselbe Grab	400,00 €
Leiche (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) in ein anderes Grab	500,00 €
Leiche (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr) in ein anderes Grab	750,00 €

Urne	200,00 €
<b>D. Gebühren für Grabverfügungen/Grabnutzungen</b>	
Reihengrabstätte (25 Jahre Ruhezeit)	900,00 €
Urnenreihengrabstätte (15 Jahre Ruhezeit)	490,00 €
Wahlgrabstätte, pro Stelle (25 Jahre Nutzungszeit)	2.500,00 €
Wahlgrabstätte mit 1,70 m Länge (25 Jahre Nutzungszeit)	2.500,00 €
Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre Nutzungszeit)	1.400,00 €
Urnenwahlnische für 2 Urnen (15 Jahre Nutzungszeit)	700,00 €
Urnenwahlnische für 4 Urnen (15 Jahre Nutzungszeit)	1.400,00 €
Grabkammer (15 Jahre Nutzungszeit)	2.800,00 €
Kindergrab (15 Jahre Nutzungszeit)	200,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenreihengrab (15 Jahre Ruhezeit)	1.600,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab (15 Jahre Nutzungszeit)	3.000,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Reihengrab (25 Jahre Ruhezeit)	4.000,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Wahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit)	6.400,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Baumreihengrab (15 Jahre Ruhezeit)	850,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Baumwahlgrab (15 Jahre Nutzungszeit)	1.500,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Rasenreihengrab (25 Jahre Ruhezeit)	1.400,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Rasenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit)	3.000,00 €
Anonyme Erdreihengrabstätte (25 Jahre Ruhezeit)	900,00 €
Anonyme Urnenreihengrabstätte (15 Jahre Ruhezeit)	490,00 €
Anonyme Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten (15 Jahre Ruhezeit)	200,00 €
<b>G r a b v e r l ä n g e r u n g (monatl. Abrechnung – Gebührensatz je Monat)</b>	
Wahlgrabstätte, je Stelle	8,33 €
Wahlgrabstätte mit 1,70 m Länge, je Stelle	8,33 €
Rasenwahlgrabstätte	8,33 €
Urnenwahlgrabstätte	7,78 €
Urnenwahlnische für 2 Urnen	3,89 €
Urnenwahlnische für 4 Urnen	7,78 €
Grabkammer	9,33 €
Kindergrab	2,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab	16,67 €
Gemeinschaftsgrabstätte Wahlgrab	21,33 €
Gemeinschaftsgrabstätte Baumwahlgrab	8,33 €
Gemeinschaftsgrabstätte Rasenwahlgrab	10,00 €
<b>E. Sonstige Leistungen</b>	
Bestattungsdienste (allgemeine Verwaltungsgebühr für Tätigkeiten im Rahmen des Friedhofes)	50,00 € pro angefangener Stunde
Trittplatten für Grabzwischenwege Reihen-/Wahlgrabstätte pro Stelle	175,00 €
Urnenreihen-/Urnenwahl- und Kindergrabstätte	140,00 €

<b>F. Gebühren Krematorium</b>	<b>zzgl. gesetzl. MwSt.</b>
Kremation bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	185,00 €
Kremation ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	370,00 €
Urnenversand	50,42 €

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 27. Juli 2022

gez.  
Bernd Häusler  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.